

Satzung des Vereins Münchner Ernährungsrat e.V.

Präambel:

Ziel des Münchner Ernährungsrates ist es, in München ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem zu etablieren, durch das saisonale und regionale Lebensmittel aus fairer und ökologischer/nachhaltiger Herstellung sowie artgerechter Tierhaltung gefördert werden.

Der Münchner Ernährungsrat sieht sich als eigenständiges unabhängiges Bündnis von AkteurInnen der Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft für die Erarbeitung und Umsetzung eines zukunftsfähigen Ernährungssystems für München. Im Hinblick auf die großen Herausforderungen der Zukunft (Klimawandel, Verlust an Biodiversität, Ressourcenschwund, Flächenversiegelung, finanzielle Benachteiligung etc.) hat die Politik auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Der Münchner Ernährungsrat soll hierfür den Rückhalt in der Zivilgesellschaft fördern und der Politik bei den Entscheidungen den Rücken stärken. Auf der anderen Seite sieht sich der Münchner Ernährungsrat auch gehalten, derartige Entscheidungen in der Politik zu fordern und ggf. auch selbst deren Umsetzung zu bewirken.

Das Wirken des Münchner Ernährungsrates soll den Fokus auf die Region München haben, wobei hier jedoch keine festen Grenzen gezogen werden. Auch nationale und globale Fragen der Ernährung sind Gegenstand des Handelns des Münchner Ernährungsrates.

Der Münchner Ernährungsrat ist offen für alle interessierten AkteurInnen aus Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bildung und der Wissenschaft und kooperiert mit anderen AkteurInnen der Nachhaltigkeit.

Der Münchner Ernährungsrat versteht unter einem zukunftsfähigen Ernährungssystem folgendes:

- Bevorzugung pflanzlicher Lebensmittel
- Lebensmittel aus ökologischer/nachhaltiger Erzeugung und nachweislich artgerechter Tierhaltung
- Regionale und saisonale Erzeugnisse
- Bevorzugung gering verarbeiteter Lebensmittel
- Fair gehandelte Lebensmittel
- Ressourcenschonendes Haushalten
- Genussvolle und bekömmliche Speisen.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Münchner Ernährungsrat“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung mit Schwerpunkt Ernährung, Nachhaltigkeit und Tierschutz. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Breite Aufklärung und Aktivierung der Allgemeinheit, wie sich der Bereich Ernährung auf die Lebensgrundlagen auswirkt. Dazu werden insbesondere aktuelle Ergebnisse der Wissenschaft und Informationen aus der Gesellschaft gesammelt sowie eigene Daten erhoben, aufbereitet und verbreitet durch u.a. Pressemitteilungen, Flyer, Plakataktionen, Videos, Einträge in die sozialen

Satzung des Vereins Münchner Ernährungsrat e.V.

Medien, Vortragsveranstaltungen, gebündelte Aktionen und Themenwochen, Öffentlichkeitskampagnen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.
5. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 - Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden auf Basis einer Vorlage des Vorstands beschlossen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Satzung des Vereins Münchner Ernährungsrat e.V.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (per E-Mail) nach einem Beschluss des Vorstands durch einen Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Möglichkeit der Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB durch den Vorstand,
 - die Bestellung unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann während und/oder zeitlich vor der Mitgliederversammlung das Verfahren des systemischen Konsensierens angewandt werden.
7. Versammlungsleiter ist einer der Vorstände oder ein Geschäftsführer. Sollte keiner der Vorstände oder Geschäftsführer anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es soll eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern bestimmt werden.

Satzung des Vereins Münchner Ernährungsrat e.V.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt.
4. Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Sofern diese den Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung übersteigt, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Gehaltsrahmen herbeizuführen.
6. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 - Der Geschäftsführer

Sofern die Mitgliederversammlung der Bestellung eines Geschäftsführers zugestimmt hat, wird dieser vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
2. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
3. eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.

Sofern der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstands ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Satzung des Vereins Münchner Ernährungsrat e.V.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.
4. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

München, den _____

Unterschriften (mindestens 7 Personen)